

Stadt Seebad Ueckermünde
z.Hd. Herrn Kriewitz
Am Rathaus 3

17373 Ueckermünde



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
30.07.2024

Antrag auf eine außerordentliche Stadtvertretersitzung Sofortiger Stopp des Bauvorhabens „Verkehrskreisel am Strand von Ueckermünde“

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 23.07.2024, auf welches ich hiermit Bezug nehmen möchte. Es ist nicht notwendig, die Sitzung so kurzfristig einzuberufen, wenn uns der Bürgermeister oder eine andere dazu bevollmächtigte Person ausdrücklich bestätigt, dass jegliche Art von Baumaßnahmen, auch solche, die nur einer Vorbereitung dienen, bis zur Dringlichkeitssitzung ausgesetzt werden. Dennoch glauben wir, dass eine etwas frühere Terminierung möglich sein sollte. Es werden nicht alle Beteiligten die ganzen Sommerferien im Urlaub sein. Insofern bitten wir Sie, mit der Verwaltung einen Termin für Mitte August, spätestens aber KW 24 vorzuschlagen.

In Vorbereitung auf die Sitzung bitten wir Sie folgende Maßnahmen sicherstellen zu lassen:

Einsicht in folgende Unterlagen:

- Sämtliche Verträge mit der SRU Ueckermünde GmbH & Co. KG zum Projekt Hotelbau
- Förderbescheid über EU-Mittel zum Bau des Kreisels
- Vereinbarungen mit der SRU Ueckermünde GmbH & Co. KG zum Anschluss mit Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
- Vereinbarungen zur Hinterlegung von Sicherheiten seitens der SRU Ueckermünde GmbH & Co. KG

Schriftliche Erklärungen des Bürgermeisters zu folgenden Sachverhalten:

- Wer trägt rechtsverbindlich die Kosten bei Kostenüberschreitung des Kreisel-Projektes?
- Sachstand Schmutzwasserpumpwerk Planung u. Neubau
- Entstehen Kosten zur Kompensation von 45 temporären Stellflächenverlusten und zur Kompensation von 26 dauerhaften Stellflächenverlusten in Bezug auf den Vertrag mit der Erlanger Parkplatzfirma?
- Welche Pläne gibt es zum Bau neuer Parkplätze, wer trägt ggf. die Kosten?
- Welche Ausschreibungen sind bereits auf welcher Grundlage erfolgt?

In der Sitzung vom 26.07.2024 zum Thema Verkehrskreisel, zu dem die Stadt einlud, konnten bereits einige Punkte besprochen werden, für die entscheidenden würden wir jedoch eine schriftliche Stellungnahme bevorzugen. Insbesondere die Einsicht in die genannten Unterlagen erlaubt uns dann ein vollständiges Bild.

Gleiches Schreiben werde ich auch Herr Kliewe übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Inken Arndt
Fraktionsvorsitzende
AfD Fraktion Ueckermünde

Informationen des Bürgermeisters zur Stadtvertreterversammlung 29.08.2024

Turnhalle am Haffring 1. BA:

- Firma Siewert hat in der 32. KW mit den Rückbauarbeiten in der Turnhalle incl. Heizraum abgeschlossen
 - der Rückbau der Abwasserleitungen im Außenbereich erfolgt Ende August / Anfang September
 - nachfolgende öffentliche Ausschreibungen wurden auf der Homepage bekannt gemacht:
 - Los 02 Bauhauptgewerk
 - Los 03 Zimmerer- und Dachdecker
 - Los 04 Fenster und Türen
 - Los 05 Trockenbauarbeiten
 - Los 06 Prallschutz / Tore / Sportboden
 - Los 07 Malerarbeiten
 - Los 08 Außenanlagen
 - Los 09 Sanitär- und Heizungsanlagen
- Die Submission erfolgt am 27.08.2024.

Für den zweiten Bauabschnitt wurde der Förderbescheid übergeben. Damit ist die Finanzierung des Gesamtprojektes gesichert.

Neubau Strandservice-Station:

- die Grundleitungen im Gebäude sowie die Streifenfundamente sind eingebaut
 - in der 34. KW wird die Bodenplatte incl. Bewehrung hergestellt
 - ab der 36. KW ist die Montage der Holzkonstruktion möglich
 - es wurde eine Vollsperrung für den Abschnitt Kanalweg im Bereich der Baustelle eingerichtet sowie eine Umleitung Radverkehr Kanalweg/Haffstraße, Richtung Lagunenstadt und umgedreht ausgeschildert
Trotz Hinweisschilder, Bauzaun, Pressehinweise und Baustellenverkehr werden diese Sperrungen von Einheimischen und Urlaubern ignoriert
 - nachfolgende öffentliche Ausschreibungen wurden auf der Homepage bekannt gemacht:
 - Los 06 Estrich
 - Los 07 Malerarbeiten
 - Los 08 Fliesenarbeiten
- Die Submission erfolgt am 26.08.2024

Feierhalle Friedhof:

- die Zimmererarbeiten gehen planmäßig voran
- die Dachdecker- und Klempnerarbeiten erfolgen im engen zeitlichen Zusammenhang mit den Zimmererarbeiten

Regionale Schule - Inklusion: Goetheschule

- es erfolgt die abschnittsweise Freimachung des Sockels mit Aufnahme u. Zwischenlagern des Schulhofbelags, Erd- u. Abdichtungsarbeiten, sowie die Verlegung von Drainageleitungen
- im Gebäude erfolgen Rückbauarbeiten von Wänden u. Vorwänden in den Sanitärräumen des Kellergeschosses, der Ausbau von Böden in den geplanten Sanitärbereichen, Rückbau geschädigter Putzoberflächen zu Wänden, Probennahme (Salze etc.) von den Wänden

Regionale Schule – Digitalisierung

- die Installationen in den Häusern 1 und 2 sind zum größten Teil abgeschlossen

- die Arbeiten im Haus 3 gehen planmäßig voran
- mit dem Tiefbauer der ARE Ausbau GmbH wurde der Leitungsverlauf der LWL-Kabel besprochen. Da momentan das Fundament der Goetheschule teilweise freigelegt ist, ist geplant, diesen Grabenverlauf um die Goetheschule teilweise für die Verlegung des LWL-Kabels zu nutzen

Dr.-G.-Bodek-Straße

- die Arbeiten sind im Wesentlichen abgeschlossen
- für den Anliegerverkehr wurde die Straße bereits freigegeben
- Abnahme der Straße soll in der 35. KW stattfinden

Bornkamp – Straßenerneuerung

- Ausschreibung wird jetzt veröffentlicht
- Geplant sind neuer Asphaltbelag, Wendehammer, LED-Straßenbeleuchtung sowie naturschutzrechtlicher Ausgleich
- Straßenbau wird gefördert

Kastanienallee

- Einwohnerversammlung hat stattgefunden
- Letzte Abstimmungen laufen mit dem StALU
- Förderbescheid sollte am 19.08.2024 überbracht werden (musste kurzfristig wegen Krankheit abgesagt werden)
- Ausschreibung der Maßnahme im Herbst geplant

Informationen aus dem Bereich Bürgerservice

Einwohner mit Hauptwohnsitz in Ueckermünde (19.08.2024): 8.978

(Nach dem aktuellen Zensus ist die Stadt Ueckermünde voraussichtlich mit 175 zusätzlichen Einwohnern statistisch erfasst worden, nachdem beim letzten Zensus das Fehlen von über 400 Einwohnern in der Landesstatistik nicht erklärt werden konnte.)

Zuzüge:	303
Fortzüge:	323
Geburten:	22
Sterbefälle:	131
Beantragte Personalausweise:	726
Beantragte Reisepässe:	242
Eheschließungen:	33
Wohngeldanträge August:	506
Verkehrsordnungswidrigkeiten:	775
(Volumen: 19.482 EUR)	

Sonstiges:

Die diesjährigen Ueckermünder Hafttage verliefen vom Besucheraufkommen gut. Eine genaue Auswertung erfolgt in den nächsten Wochen.

Seit dem 20.08.2024 ist in der Rathausgalerie eine Ausstellung einer jungen Künstlerin mit Fotografien zu sehen.

Am Samstag, den 31.08.2024 wird im Ueckerpark die NDR 1 Sommerparty stattfinden. Die Ueckermünder müssen dabei eine Stadtwette einlösen und können somit 1000 EUR für einen wohltätigen Zweck erhalten. Das Thema der Wette wird am 26.08.2024 bekanntgegeben.

In diesem Zusammenhang findet auch ein von der Stadt ausgerichtetes Kettensägeevent statt, zu dem sechs Künstler anreisen werden. Ziel ist es, sechs neue Figuren für den Weg zum Strand zu schaffen, nachdem die alten Figuren verschlissen sind bzw. durch Vandalismus zerstört wurden. Deshalb werden die neuen Figuren aus Eichenholz hergestellt. Das Event wird über Spenden finanziert.

Am 14. September 2024 findet im Ueckerpark das deutsch-polnische Jugendfestival statt, welches über die Euroregion Pomerania mit INTERREG-Mitteln finanziert wird.

ckende Versorgung schwieriger Lagen im Rahmen von geförderten Ausbauprojekten. Geeignet ist das Recht auf Mindestversorgung nur für schwer erschließbare Einzelanlagen. Zu begrüßen ist, dass die BNetzA nun erstmalig eine Verfügungsverordnung erlassen hat und damit auch die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme und letztlich der Schaffung von Rechtssicherheit eröffnet wurde.

Quelle: DStGB Aktuell 1124

(StGT M-V 4/2024)

Schlagworte: Telekommunikationsversorgung, Mindestversorgung

Finanzen

Az.: 9.00.00

Trilog-Einigung zur Reform des EU-Stabilitätspakts

Die EU-Institutionen haben sich Mitte Februar auf eine Reform des EU-Stabilitäts- und Wachstumspakts verständigt. Auch künftig gelten die Maastricht-Kriterien. Die Schuldentragfähigkeit spielt künftig aber eine größere Rolle und die individuelle Situation des Mitgliedstaates wird bei der Erarbeitung des Schuldenabbaupfades stärker berücksichtigt. Ziel muss es sein, dass die Städte und Gemeinden künftig wieder stärker in der finanziellen Lage sind, die notwendigen Investitionen in die Transformation der Infrastruktur zu stecken. Hier wird es auch weiter Debatten zur deutschen Schuldenbremse geben. Grundsätzlich gilt hier aber weiterhin, dass gerade bei den Ausgaben stärker priorisiert werden muss.

Am 10. Februar 2024 haben sich der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission im Trilog-Verfahren auf eine Reform des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) verständigt. Dem vorausgegangen war ein Kompromissvorschlag Frankreichs und Deutschlands, auf den sich die Finanzminister/innen der EU nach monatelanger Diskussion verständigt hatten. Derzeit werden noch juristische Anpassungen am Text vorgenommen. Voraussichtlich im April finden die Abstimmungen in Parlament und Rat zum gemeinsamen Kompromiss statt. Voraussichtlich am 1. Mai 2025 tritt der SWP dann in Kraft, die neuen Regelungen greifen dann ab dem Jahr 2025.

Nach der Einigung im Trilog zur künftigen Ausrichtung des SWP sind die EU-Mitgliedstaaten auch weiterhin verpflichtet, die Maastricht-Kriterien einzuhalten. Dies bedeutet, dass das jährliche Defizit max. drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschritten und eine Staatsschuldenquote von unter 60 Prozent gemessen am BIP erreicht werden sollte. Ziel der Reform war auch ein realistischer Schuldenabbaupfad, der einerseits ambitioniert ist, aber auch notwendige Investitionen in die Transformation nicht verhindert. Hierbei spielt auch die Schuldentragfähigkeit eine wichtige Rolle.

Sofern die Mitgliedstaaten das Drei-Prozentziel (eigentlich max. Obergrenze, Zielwert max. struktureller Verschuldung sollen 1,5 % sein) reißen – derzeit liegen 8 bis 12 EU-Länder bei deutlichen höheren Defiziten – erstellt die EU-Kommission eine Schuldentragfähigkeitsanalyse und macht sodann Vorschläge zum Abbau der Verschuldung und zur Reduzierung des Defizits. Darauf aufbauend und im Austausch mit der Kommission legt der betrof-

fene Mitgliedstaat seine Planung für die künftige Haushaltspolitik vor und legt dar, wie das Defizit verringert und perspektivisch Schulden abgebaut werden können. Diese Planung betrifft in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren, der in Ausnahmefällen auf bis zu sieben Jahre gestreckt werden kann.

Stärkere Beachtung finden bei der Beurteilung der Schuldentragfähigkeit und des angestrebten Schuldenabbaupfades künftig auch soziale Aspekte. Die Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten soll so stärker bewahrt und soziale Verwerfungen vermieden werden. Es soll daher keine einheitlichen Regelungen geben, sondern die individuelle Situation der EU-Staaten berücksichtigt werden. So können hoch verschuldete Länder, wie Frankreich und Italien, bei der Konsolidierung ihres Haushaltes mehr Zeit bekommen, wenn sie gleichzeitig Reformen und Investitionen vornehmen. Zudem werden so Investitionen ermöglicht, gleichzeitig aber eine zu hohe Verschuldung mancher Mitgliedsländer vermieden.

Das Jahr 2024 ist als Übergangsjahr zu sehen. Zwar gelten formal die bisherigen Regelungen, doch wird die EU-Kommission Anpassungsvorschläge zur Schuldenreduzierung im Geiste der neuen Regelung machen.

Hintergrund

Infolge der Corona-Pandemie sowie des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der damit in vielen Ländern der EU einhergehende Energiekrise wurden die bisherigen Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts ausgesetzt und insgesamt ein Reformbedürfnis erkannt.

Insgesamt sind die Schuldenstände der EU-Länder in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden die Maastricht-Kriterien (3 % Defizit und 60 % Verschuldung, jeweils gemessen an der Wirtschaftsleistung des Landes) 2020 ausgesetzt. Die hohen Energiepreise, durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, spannten die Haushaltslage weiter an. Seit Januar 2024 greifen die Verschuldungskriterien wieder.

Quelle: DStGB Aktuell 0924

(StGT M-V 4/2024)

Schlagworte: Maastricht-Kriterien, Verschuldung, Investitionen

Aus der Rechtsprechung

Az.: 0.36.152

VG Greifswald: Mitwirkungsverbot wegen Nachbarschaft zum beratenen Bebauungsplan

Verwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 12. März 2024, 2 A 1324/23 HGW

Als Vorteil bzw. Nachteil im Sinne dieser Vorschrift kommen alle wirtschaftlichen Interessen in Betracht, also jede Verbesserung oder Verschlechterung der Vermögenssituation.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger (ein Stadtvertreter) ist Mitglied der beklagten Stadt und wendet sich gegen seinen Ausschluss von den

Beratungen und der Beschlussfassung hinsichtlich eines Bebauungsplans.

Der Kläger ist Eigentümer von 15 Ferienwohnungen in der Lagunenstadt am Haff und hält als Gesellschafter 66,6 % der Anteile an der Lagunenstadt am Haff GmbH, die vorrangig Ferienwohnungen vermarktet. Darüber hinaus verfügt der Kläger über Einzelprokura hinsichtlich der Gesellschaft.

In der Sitzung der Beklagten am 9. März 2023 wurde über die Beschlussvorlage SI/2023/StV/23, die einen Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B-43 „Resort-hotel am Strand“ zum Gegenstand hatte, beraten und abgestimmt.

Das Planungsgebiet befindet sich auf dem Nachbargrundstück zur Lagunenstadt am Haff GmbH.

Die Beklagte beschloss zunächst den Ausschluss des Klägers von der Mitwirkung hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes und danach – unter Ausschluss des Klägers – die Annahme der Beschlussvorlage.

Im Anschluss veranlasste der Kläger die Prüfung seines Ausschlusses durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die das Mitwirkungsverbot bestätigte.

Der Kläger hat am 8. August 2023 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, es habe kein Mitwirkungsverbot vorgelegen, er sei in seinen Rechten als gewähltes Mitglied der Beklagten verletzt worden. Ihm habe weder als natürliche Person noch als Gesellschafter der juristischen Person „Lagunenstadt am Haff GmbH“ die Teilnahme an der Beratung zum streitgegenständlichen Bebauungsplan einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. Es sei in diesem Fall mehr als bloße Spekulation erforderlich und der Eintritt des Vor- oder Nachteils müsse nach der Lebenserfahrung „hinreichend wahrscheinlich“ oder „konkret möglich“ sein. Vorliegend werde jedoch nur über etwaige Nachteile oder Synergieeffekte spekuliert. Es sei nicht ersichtlich, wie sich die Marktsituation in einer bereits stark touristisch geprägten Region durch ein weiteres Übernachtungsangebot verändern würde. Es sei allgemein bekannt, dass die Nachfrage nach Übernachtungen in der Stadt größer sei als das Angebot. Insbesondere in der Hauptsaison seien die Ferienwohnungen nahezu dauerhaft ausgebucht. Es sei daher viel wahrscheinlicher von einer konkurrenzlosen Koexistenz auszugehen. Hierfür spreche auch, dass das beschriebene Bauvorhaben eine gänzlich andere Klientel bediene als seine Ferienwohnungen. Die zu bauenden Ferienwohnungen seien im Vergleich zu denen der „Lagunenstadt am Haff GmbH“ deutlich preisintensiver und in einem gänzlich anderen Segment angesiedelt. Es sei zudem fraglich, ob sich Urlaubswillige, die einen Urlaub am Stettiner Haff planen, in ihrer Entscheidung beeinflussen ließen, weil an ihrem Urlaubsort ein weiteres Angebot im Gastronomie- und Wellnessbereich eröffnet werde. Dabei ändere auch die Lage neben dem Planungsgebiet nichts, da Buchungen heutzutage nicht erst vor Ort, sondern im Voraus über Online-Plattformen stattfänden. Dabei sei als Entscheidungskriterium allenfalls die Nähe zum Strand und die Anbindung an die Infrastruktur entscheidend, die sich durch das Bauvorhaben in keiner Weise verändere. Anhand dessen sei der Sachverhalt auch nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger in die „Sauberkeit der Verwaltung“ zu erschüttern oder einen „bösen Schein“ von Interessenkollisionen zu

wecken. Jedenfalls fehle es am Merkmal der Unmittelbarkeit eines etwaigen Vor- oder Nachteils. Weder würden ohne Hinzutreten weiterer Umstände durch die betreffende Entscheidung Vor- oder Nachteile hervorgerufen noch berühre die Entscheidung ein konkretes Eigeninteresse des Klägers, welches ihn aus der Gruppe der Gemeindeglieder heraushebe und in besonderer Weise betreffe. Die aus dem Demokratieprinzip und Artikel 3 Grundgesetz abzuleitenden Rechte auf demokratische egalitäre Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und somit auch das Recht auf Mitwirkung der gewählten Vertreter bei Beratung und Beschluss der Gemeindevertretung verböten eine zu weite Auslegung der Befangenheitsvorschriften. Er dürfte auch gerade aufgrund seiner Expertise in touristischen Belangen in die Stadtvertretung gewählt worden sein, weshalb es auch sein Wahlauftrag gewesen sei, die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bzw. dieser Berufsstände zu vertreten. Ihn nunmehr in diesen Belangen auszuschließen sei widersprüchlich. Darüber hinaus dürfte vorliegend wenigstens die Ausnahme des § 24 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V greifen und ein Mitwirkungsverbot ausgeschlossen sein, da der Vor- bzw. Nachteil nur darauf beruhe, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehöre, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt würden. Die Errichtung eines weiteren Hotels betreffe bei Verneinen einer konkurrenzlosen Koexistenz die Berufsgruppe der Hoteliers bzw. die der Ferienwohnungsbesitzer, als auch im Allgemeinen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Tourismusbranche. Er sei als gewähltes Mitglied der Stadtvertretung ein Repräsentant dieser heterogenen Gruppe. Ein individuelles Sonderinteresse sei auch allein durch die räumliche Nähe der zu ihm gehörenden Immobilien zu dem Bauvorhaben nicht ersichtlich. Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das Mitwirkungsverbot ihn in seinen Rechten als gewähltes Mitglied der Stadtvertretung verletzt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, der Ausschluss des Klägers sei rechtmäßig gewesen. Als Prokurist der Lagunenstadt am Haff GmbH mit Einzelprokura sei er Vertreter einer juristischen Person im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V. Die Beschlussfassungen zum streitgegenständlichen Bebauungsplan hätten konkrete Auswirkungen auf die vom Kläger vertretene Gesellschaft. Letztere besitze zwar kein Eigentum im Bebauungsplangebiet, sondern deren Landgrenze an dieses an. Es werde jedoch mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan Baurecht für ein Hotel und Ferienwohnungen, also für Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes geschaffen. Die Lagunenstadt am Haff GmbH bewege sich am Markt ebenfalls in diesem Segment und das Geschäfts- und Betätigungsfeld sei nahezu identisch. Es bestehe zumindest die Möglichkeit, dass für die Lagunenstadt am Haff GmbH mit der Verabschiedung des in Rede stehenden Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil begründet werde. So sei eine Änderung der Sichtverhältnisse für die Urlauber der Lagunenstadt am Haff GmbH dahingehend zu erwarten, dass keine freie Sicht auf den Strand mehr bestehe, was gegebenenfalls zu weniger Gästen führen könnte. Außerdem seien Beeinträchtigungen vom neuen Hotelresort in Form von Lärm und Geruch möglich, was ebenfalls einen Nachteil darstelle. Ein Vorteil könnte in der

Benutzung von Einrichtungen der neuen Hotelanlage, z. B. Wellnessbereich, liegen. Der Kläger sei zudem auch gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V auszuschließen gewesen, da er selbst Miteigentumsanteile an Ferienwohnungen auf dem Nachbargrundstück zum Bebauungsplangebiet besitze und als Einzelunternehmer eine Betriebsstätte auf dem Nachbargrundstück Zum Strand 1 unterhalte. Gegenstand seines Unternehmens sei die Vermietung von Ferienwohnungen, Bootsverleih und Eventmanagement. Es liege auch keine Ausnahme vom Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V vor, da der Kläger zwar insbesondere zur Gruppe der Ferienwohnungsbesitzer gehöre, seine Interessen jedoch nicht nur mit dieser eine, sondern ein Sonderinteresse vorliege.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Klage bleibt ohne Erfolg.

Die Klage ist zunächst als Feststellungsklage zulässig.

Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO an der begehrten Feststellung. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung ist im Falle eines als schutzwürdig anzuerkennenden Interesses rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art gegeben (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 27. Aufl., 2021, § 43, Rz. 23).

In diesem Sinne findet die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO auf die Feststellungsklage entsprechende Anwendung, so dass die Klage nur dann zulässig ist, wenn der Kläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, entweder weil er an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist oder weil von dem Rechtsverhältnis eigene Rechte abhängen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Ur. v. 24.03.2015 – 1 L 313/11; BVerwG, Ur. v. 10.07.2001 – 1 C 35/00 – BVerwGE 114, S. 356 [360]).

Wird die Feststellungsklage – wie im vorliegenden Fall – im Rahmen einer sogenannten Kommunalverfassungsstreitigkeit erhoben, bei der verschiedene Organe (oder Teile eines Organs) einer kommunalen Körperschaft gegeneinander Streit führen, bedeutet dies, dass das erforderliche Feststellungsinteresse nur besteht, soweit der Kläger die Verletzung seiner organschaftlichen Rechte („Wahrnehmungsberechtigungen“) geltend macht und die Gefahr einer Wiederholung dieser Verletzung möglich erscheint. Das ist der Fall, wenn eine hinreichend konkrete Möglichkeit besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten rechtlichen und tatsächlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung ergehen würde.

Dies ist vorliegend der Fall, denn der Kläger begehrt die Feststellung, er sei zu Unrecht von der Mitwirkung an dem Beschluss über den in Rede stehenden Bebauungsplan ausgeschlossen worden und damit an der Wahrnehmung seiner sich aus § 31 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern [KV M-V] ergebenden Berechtigungen gehindert worden.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Ausschluss des Klägers von der Teilnahme an den Beratungen und der Abstimmung über die Beschlussvorlage SI/2023/StV/23 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-43 „Resorthotel am Strand“ am 9. März 2023 begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Er findet seine Rechtsgrundlage in § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KV M-V. Danach dürfen die Mitglieder der Gemeindevertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Nr. 1) oder wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (Nr. 3).

Für die Auslegung des Begriffs der Unmittelbarkeit ist das gesetzgeberische Ziel maßgebend, die Entscheidung der Gemeindevertretung vor individuellen Interessen zu schützen und auf dieser Grundlage eine möglichst objektive und sämtliche Interessen abwägende Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung zu ermöglichen. Deshalb darf ein Gemeindevertreter an einer Entscheidung nicht mitwirken, wenn er aufgrund persönlicher Beziehungen zu dem Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung ein individuelles (konkretes) Sonderinteresse hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis rechtfertigt, dass der Betreffende nicht mehr uneingeschränkt und nur zum Wohl der Gemeinde handelt. Es wird damit bereits der „böse Schein“ einer sachwidrigen Verfolgung von Sonderinteressen in der Kommunalverwaltung vermieden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Ur. v. 22.06.2005 – 3 K 10/02 – juris; VGH Kassel, Ur. v. 28.11.2013 – 8 A 865/12 – NVwZ-RR- 2014, S. 563).

Bereits ausreichend ist dabei, dass ein Interessenkonflikt drohen könnte, da das Vertrauen in die „Sauberkeit der Verwaltung“ geschützt werden soll. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Interessenkonflikt im Einzelfall auch tatsächlich vorliegt, vielmehr reicht die Möglichkeit eines solchen Interessenkonfliktes bereits aus (Meyer, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2002, Rn. 345 m.w.N.; Gentner, Schweriner Kommentar, 3. Aufl., § 24 Rn. 9).

Als Vorteil bzw. Nachteil im Sinne dieser Vorschrift kommen alle wirtschaftlichen Interessen in Betracht, also jede Verbesserung oder Verschlechterung der Vermögenssituation. Das umfasst sowohl die Auferlegung von Zahlungspflichten als auch Gewinnerwartungen oder die Beeinträchtigung eines erwarteten Vermögenszuwachses und daneben auch immaterielle Vor- oder Nachteile (VGH Kassel, Ur. v. 28.11.2013 – 8 A 865/12 – NVwZ-RR- 2014, S. 563).

Dies vorausgeschickt, hatte der Kläger zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung – der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. B-43 „Resorthotel am Strand“ – ein in dem oben genannten Sinne weit zu verstehendes konkretes, individuelles Sonderinteresse.

Als Eigentümer von Ferienwohnungen der Lagunenstadt am Haff GmbH und Gesellschafter von Letzterer, die unmittelbar an das streitgegenständliche Bebauungsplangebiet angrenzt, ist der Kläger von dem Beratungsgegenstand insofern betroffen, als sich die geplante Bebauung des Grundstücks mit einer Hotel- und Ferienwohnungsanlage erheblich auf sein Geschäft auswirken